

Stellungnahme

zum
Entwurf (Stand 05.02.2021) einer

Durchführungsverordnung mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Festlegung von Mustern für Identifizierungsdokumente

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den geplanten Änderungen möchten wir folgende generelle Anmerkung machen:

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt die in dieser Verordnung bekundeten Bestrebungen, alle in der EU gehaltenen Equiden identifizieren zu lassen. Allerdings stellen wir mit Sorge fest, dass die hier formulierten Verpflichtungen nicht nur in einer deutlichen Zunahme des bürokratischen Aufwands resultieren, sondern auch sehr zu Lasten des Tierarztes/der Tierärztin gehen, während der Tierhalter/die Tierhalterin in vielen Punkten aus seiner/ihrer Verantwortung entlassen wird.

Zudem finden Sie im Folgenden spezielle Kommentare zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf:

Erwägungsgrund (31) – Verzicht auf die Unterzeichnung durch den Tierhalter

Die Befreiung des Tierhalters von der Unterzeichnungspflicht bei Ausschluss eines Equiden von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr unterstützen wir nicht. Unserer Einschätzung nach gibt es neben der Verabreichung eines Tierarzneimittels gemäß Artikel 112 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 weitere Gründe, aus denen Equiden von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen werden. Zum einen führen nicht selten emotionale Motive auf Seiten der Tierbesitzer dazu, eine solche Entscheidung zu treffen. Zum anderen tragen auch rein organisatorische Gründe, sowohl auf Seiten des Tierarztes / der Tierärztin als auch auf Seiten der Tierbesitzer, dazu bei, einen Equiden von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auszuschließen.

Einem Verzicht auf die Unterschrift des Tierhalters im Rahmen einer derart wichtigen Entscheidung kann dementsprechend aus der Sicht der Tierärzteschaft nicht zugestimmt werden.

Artikel 10 - Technische Spezifikationen für Mittel und Methoden der Identifizierung

Im vorliegenden Artikel werden Fesselbänder sowie elektronische Ohrmarken als mögliche Methode zur Identifizierung von Equiden in der Europäischen Union angeführt. Aufgrund von tierschutzrechtlichen Aspekten ersuchen wir die KOM, bereits im Rahmen der Rechtssetzung auf europäischer Ebene von den genannten Kennzeichnungsmethoden für Equiden abzusehen.

Artikel 14 - Entfernung, Änderung oder Ersetzung der Identifizierungsmittel und die Fristen für diese Vorgänge

Bezüglich der in diesem Artikel getroffenen Regelungen möchten wir anmerken, dass es, beispielsweise durch eine falsche Handhabung oder technische Probleme des Auslesegerätes, zu fehlerhaften Einschätzung bzgl. der Funktionalität oder des Vorhandenseins eines Transponders kommen kann. Daher befürchten wir eine zunehmende Anzahl an Pferden, die mit mehr als einem Transponder gekennzeichnet sind. Liegen dem BMEL valide Daten hinsichtlich der Haltbarkeit sowie des „Wanderns“ von Transpondern vor? Zudem stellt sich uns die Frage, wie defekte Transponder im Rahmen des Schlachtprozesses aufgefunden werden können.

Artikel 38 - Dokumentation des Status eines der Lebensmittelgewinnung dienenden Equiden

und

Artikel 39 - Verpflichtung des verantwortlichen Tierarztes in Bezug auf die Dokumentation des Lebensmittelherstellungsstatus eines Equiden im einmaligen lebenslangen Identifizierungsdokument

Bezüglich der, insbesondere in Artikel 39 aufgeführten, weitreichenden Verpflichtungen des / der verantwortlichen Tierarztes / Tierärztin möchten wir anmerken, dass hier ein ungehinderter und permanenter Zugriff auf die HIT-Datenbank sowie das Internet generell vorausgesetzt werden. Dies ist jedoch, vor allem in den zumeist ländlichen Gebieten, oftmals nicht der Fall. Eine zurückhaltendere Forderung wird hier unbedingt empfohlen, da die notwendigen Voraussetzungen des verantwortlichen Tierarztes in Bezug auf die Dokumentation des Lebensmittelherstellungsstatus nicht in dessen Verantwortung liegen und dementsprechend ein verordnungskonformes Arbeiten oft nicht möglich ist.

Artikel 42 - Ad-hoc-Identifizierung von Equiden im Falle eines medizinisch relevanten Zustands

Die BTK begrüßt diesen Artikel ganz besonders, da dieser die Grundlage bietet, eine bestehende Versorgungslücke von erkrankten Fohlen zu schließen. Allerdings geben wir zu bedenken, dass eine verlässliche Umsetzung dieses Passus in die tierärztliche Praxis eines jeden Mitgliedsstaates gewisser technischer Voraussetzungen (permanenter Zugang zur Datenbank etc.) sowie einer materiellen Ausrüstung (Transponder, Abzeichen-Diagramm etc.) bedarf.

Sehr zu begrüßen ist, dass die Erstellung und Ausgabe der Equiden-Pässe nicht ausschließlich den Veterinärbehörden übertragen werden, sondern auch durch die Zuchtverbände vorgenommen werden dürfen. Dies stellt unsere Einschätzung nach eine sinnvolle Entlastung der Veterinärbehörden dar.

Hinsichtlich des Ortes der Einbringung eines Transponders bedarf es einer nationalen Ausführungsverordnung, um ein einheitliches Vorgehen sowie eine möglichst einheitliche Lokalisation des Transponders sicherzustellen.

ANNEXES

Fragen, die sich für die BTK aus dem vorliegenden Entwurf der Anhänge ergeben:

- Worauf basiert die Entscheidung über die Reihenfolge für die im Equiden-Pass verwendeten Sprachen?

- Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Verpflichtung, eine Behandlung mit Allyltrenbolon (Altrenogest) im Equiden-Pass einzutragen (ANNEX II, Part 1, Section II, Part IV)?
- Weshalb verlangt Annex II, Part 1, Section IV, Part II, 7., die Angabe einer Insemination sowie der daraus resultierenden Trächtigkeit? Zu diesem Zweck existieren bereits andere Register (92/95 EU).

Berlin, den 16.02.2021

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 42.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.